

## Besondere Vertragsbedingungen für die Lieferung von Versuchsteilen (Stand 03/2020)

### 1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbedingungen („BVB“) gelten für die Beauftragung von Herstellung und Lieferung von Versuchsteilen durch die BMW Group.
- 1.2 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf“ („AVB“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die AVB, inklusive der darin aufgenommenen Definitionen soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.
- 1.3 Im Falle eines Konflikts zwischen den AVB und diesen BVB gehen diese BVB den AVB vor.
- 1.4 Versuchsteile im Sinne dieser BVB sind ergänzend zu 1.1 der AVB auch Versuchskraftfahrzeugteile oder sonstige Zukaufteile, die keine Vorfreigabe (VORF) für die Serienreife haben und nicht für die Serienproduktion bestimmt sind.

### 2. Vertragsbestandteile und Vertragsschluss

In Abweichung von Klausel 2.1 Satz 1 der AVB kommt der konkrete Vertrag durch die Abgabe einer Annahmeerklärung innerhalb des in der BMW Bestellung angegebenen Zeitraums über das System SupplyOn/EDI zustande. Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Auftragnehmer vorgenommen wird, die Annahme dieser Bestellung dar. Falls der Auftragnehmer die Übersendung der schriftlichen Annahmeerklärung unterlässt oder nicht innerhalb des in der Bestellung angegebenen Zeitraums mit deren Erfüllung beginnt, hat BMW das Recht, aber nicht die Pflicht, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

### 3. Verpackung, Transport

- 3.1 Die Waren sind in geeigneter Weise, sorgfältig und sachgerecht, gemäß dem „BMW Group Verpackungshandbuch“ (nachfolgend „Verpackungshandbuch“) und gemäß den Vorgaben der für Verpackung zuständigen Stelle von BMW zu verpacken. Der Auftragnehmer muss BMW die Verpackungsdaten hinsichtlich der geforderten und notwendigen Informationen in einer von BMW vorgegebenen Form zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass die vom Auftragnehmer überlassenen Verpackungsdaten falsch oder unvollständig sind, muss der Auftragnehmer BMW alle daraus resultierenden Kosten ersetzen. Das Verpackungshandbuch ist abrufbar unter b2b-Portal /> Fachbereiche /> Logistik /> Verpackung oder wird auf Wunsch durch BMW übersandt.

Es gelten ferner die „Logistischen Anforderungen an Lieferanten der BMW Group“, abrufbar unter b2b-Portal /> Fachbereiche /> Logistik; auf Wunsch werden diese auch durch BMW übersandt.

- 3.2 Alle Transporte sind durch einen von BMW beauftragten und dem Auftragnehmer vorgeschriebenen Spediteur abzuwickeln. BMW behält sich dabei die Wahl der Transportart vor.
  - a) Der Auftragnehmer muss zur Erfüllung des mit BMW vereinbarten Liefertermins den geplanten Abholtag unter Berücksichtigung der von BMW gesondert vorgegebenen Vorlaufzeit berechnen. Vorlaufzeit ist die Zeit ab Abholung der Ware durch den Spediteur am vereinbarten Bereitstellort bis zur Auslieferung beim vorgegebenen Anlieferort von BMW.
  - b) Der Auftragnehmer muss die Versandbereitschaft der Ware spätestens bis 12:00 Uhr mittags am Tag vor der geplanten Abholung an den Spediteur melden. Die Meldung der Versandbereitschaft muss schriftlich auf Basis der vom Spediteur mit BMW abgestimmten Formate, Vorlagen, Verfahren und Kommunikationsmedien erfolgen. Die Meldung der

Versandbereitschaft muss folgende Angaben enthalten:

- Bereitstellort und Ladestelle,
  - Anzahl, Art und BMW Identnummern der Ladeeinheiten,
  - Bruttogewicht und Maße der Ladeeinheiten inkl. Stapelfaktor (falls Stapelbarkeit begrenzt oder nicht möglich) insbesondere bei Ausweichverpackungen und Kartonagen,
  - Abholtag, - Vereinbarter Anliefertermin (Datum, Uhrzeit) bei BMW,
  - Anlieferort und -stelle bei BMW (einschließlich Adresse und BMW Abladestellennummer) und Werkscode,
  - Information, falls Gefahrgut und
  - Information, falls Zollware
- c) Der Auftragnehmer muss dem Spediteur im Rahmen einer Warenlieferung Zugang zur Versandfläche (Rampe/Verladefläche) auf seinem Betriebsgelände gewähren, sofern der Spediteur die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen einhält (z. B. Ruhezeiten, Vorhandensein von Schutzausrüstung) und keine Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers entgegenstehen.
  - d) Falls die Meldung der Versandbereitschaft des Auftragnehmers falsche oder unvollständige Angaben enthält, oder sich der Auftragnehmer im Rahmen der Transportabwicklung sonst pflichtwidrig verhält, hat der Auftragnehmer die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 3.3 Sondertransporte zu Lasten von BMW sind nur auf besondere Anforderung durch die Materialplanungsstellen von BMW zulässig.

### 4. Fertigungsmittel

- 4.1 BMW erwirbt das Eigentum an einem Fertigungsmittel nach den Bestimmungen der betreffenden Bestellung. Der Auftragnehmer hat die betreffenden Fertigungsmittel als Eigentum von BMW nach den Vorgaben von BMW (insb. laut Werkzeugmeldeblatt und WKZ-Kennzeichnung) zu kennzeichnen und mit einem Werkzeugschild zu versehen. Ab einem Bestellwert von EUR 20.000 ist das ausgefüllte Werkzeugmeldeblatt, welches von BMW bereitgestellt wird, mit allen relevanten Werkzeugdaten unter der Email-Adresse vt-sbm@bmw.de einzureichen.

Falls es zur Auflösung oder Beendigung, gleich aus welchem Grund, eines Liefervertrages über die Lieferung von Fertigungsmitteln kommt und das Eigentum bezüglich der Fertigungsmittel zum Zeitpunkt einer solchen Auflösung oder Beendigung noch nicht von BMW erworben wurde, kann BMW das Eigentum an den betreffenden Fertigungsmitteln erwerben, indem er dem Auftragnehmer (i) (bei bereits fertig gestelltem Fertigungsmittel) den noch ausstehenden Anteil der vereinbarten Gesamtkosten oder (ii) (bei noch nicht fertig gestelltem Fertigungsmittel) denjenigen Anteil der ausstehenden Kosten bezahlt, der den vom Auftragnehmer im Zeitpunkt der Auflösung oder Beendigung infolge der Herstellung des Fertigungsmittels tatsächlich entstandenen Kosten entspricht. Ergänzend zu 13.4 der AVB gilt: Soweit Altchutzrechte für die Verwendung des Fertigungsmittels erforderlich sind, erhält BMW hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, vollständig abgesehenes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für dieses Fertigungsmittel, das die Nutzung für die Zwecke der Serienfertigung durch BMW und die entsprechende Nutzung durch seine Zusammengehörigen Unternehmen sowie für BMW oder seine Zusammengehörigen Unternehmen durch Dritte einschließt. Gleiches gilt für Alt-Know-how.

- 4.2 Jedes im Eigentum von BMW stehende Fertigungsmittel, das sich im Besitz des Auftragnehmers oder dessen Angestellten, Vertretern, Unterauftragnehmern oder sonstigen Repräsentanten befindet, verbleibt im Eigentum von BMW. Der Auftragnehmer hat dieses Fertigungsmittel als

Eigentum von BMW zu kennzeichnen und darf es ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BMW nicht verlagern.

Ein solches Fertigungsmittel darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BMW weder verkauft, als Sicherheit abgetreten, verpfändet, mit dinglichen oder sonstigen Rechten belastet oder veräußert werden. Sofern ein Fertigungsmittel von BMW zur Verfügung gestellt oder vollständig finanziert ist, darf es ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BMW nicht für die Herstellung von Waren für andere Parteien als BMW oder seine zusammengehörigen Unternehmen verwendet werden.

Sofern ein Fertigungsmittel von BMW zur Verfügung gestellt oder vollständig finanziert ist, darf es ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BMW nicht für die Herstellung von Waren für andere Parteien als BMW oder seine zusammengehörigen Unternehmen verwendet werden. Sofern BMW einen nicht lediglich geringen Teil der Produktentwicklungskosten für die zu liefernden Waren übernommen hat und/oder erforderliche Rechte des geistigen Eigentums bzw. erforderliches Know-how beige-steuert hat, über welches der Auftragnehmer noch nicht verfügt und das er sich nicht unter angemessenen Bedingungen verschaffen kann, darf dieser Beitrag vom Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung von BMW nicht für die Herstellung von Waren zur Lieferung an andere Parteien verwendet werden.

- 4.3 Ungeachtet des Rechts von BMW, das in seinem Eigentum stehende Fertigungsmittel jederzeit heraus zu verlangen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die BMW eigenen Werkzeuge einzubehalten, soweit er diese zur Ausführung einer BMW Bestellung benötigt. In allen anderen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die BMW gehörenden Fertigungsmittel auf Verlangen umgehend an BMW herauszugeben.
- 4.4 Nach Erhalt einer BMW Bestellung über Fertigungsmittel hat der Auftragnehmer BMW unverzüglich alle verfügbaren und in dem BMW „Werkzeugdetaillierungsblatt“ angefragten Informationen zukommen zu lassen. Dieses ist Voraussetzung für die Abnahme.
- 4.5 Der Auftragnehmer hat jedes Fertigungsmittel ungeachtet der daran bestehenden Eigentumsverhältnisse mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und sie laufend in betriebsbereitem Zustand sowie auf dem konstruktionstechnisch neuesten Stand zu halten.
- 4.6 Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen hat der Auftragnehmer die für die Herstellung der Waren verwendeten Fertigungsmittel in einem funktionsfähigen Zustand zur fortgesetzten Lieferung der Waren bis zum Zeitpunkt der Produktionsfreigabe der Serienwerkzeuge für weitere Bedarfe von BMW bereit zu halten. Ungeachtet dessen darf jedes im Eigentum von BMW stehende Fertigungsmittel nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW verschrottet werden. Die Verschrottung ist nach den Vorgaben von BMW abzuwickeln. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in dieser Klausel 4.6 enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind.

Alle Aufwände (bzgl. Kennzeichnung, Handling, Lagerung etc.), die bis zur Verschrottung der entsprechenden Fertigungsmittel anfallen, sind mit den verhandelten Werkzeugkosten abgegolten.

## 5. Abnahme/ Mängelanzeige

Ergänzend zu Klausel 5 der AVB gilt:

- 5.1 Die Abnahme der zu erbringenden Leistung erfolgt am von BMW benannten Ort nach Abholaufforderung durch den Auftragnehmer und nach Wareneingangsprüfung durch BMW.
- 5.2 BMW hat eine Wareneingangsprüfung nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Transportschäden, die Stückzahl der Ware und der Behälter sowie Identitätsabweichungen der gelieferten von den in den Lieferpapieren bezeichneten Waren durchzuführen und solche Mängel unverzüglich an den Auftragnehmer zu rügen.

## 6. Lieferzeiten und Verzug

Ergänzend zu Ziffer 7 der AVB gilt:

Liefertermine und -mengen bestimmen sich nach den Vereinbarungen in der Bestellung. Der Auftragnehmer erkennt an, dass Liefertermine und -mengen von wesentlicher Bedeutung für die Vertragserfüllung sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren BMW vertragsgemäß zugehen. Werden dem Auftragnehmer konkrete Umstände oder Ereignisse bekannt, die zur Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Liefermenge führen werden oder führen könnten (nachfolgend „kritische Versorgungssituation“), hat der Auftragnehmer alle notwendigen und angemessenen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und BMW unverzüglich durch Ausfüllen des Lieferverzugsblattes zu informieren. Auf spezifische Nachfrage von BMW hat der Auftragnehmer BMW auch über abstrakte Risiken zu informieren, die zu einer kritischen Versorgungssituation führen können, und Absicherungs- und Notfallpläne aufzuzeigen.

## 7. Qualität

- 7.1 Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung sämtliche relevanten Automotivstandards zu beachten. Der Auftragnehmer muss nach der aktuellen Ausgabe der ISO 9001:2015 oder weiterführend der IATF 16949:2016 zertifiziert sein und diese einhalten; die Zertifizierung ist BMW durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen. Der Auftragnehmer und BMW können schriftlich Abweichungen von den Anforderungen nach Satz 1 vereinbaren.
- 7.2 Zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen aus Ziff. 7.1 dieser BVB und des termingerechten Projektablaufes hat der Auftragnehmer für die Dauer der Leistungserbringung auf Anfrage von BMW bei BMW Projekt- sowie Werkzeugterminpläne, Betriebsmittellisten und ggf. ergänzende Dokumente („Dokumentation“) einzureichen. Die angeforderte Dokumentation ist aufzuschlüsseln nach Wochen, Einzelwerkzeugen sowie relevanten Prozessschritten der Leistungserbringung. Ergänzend sind folgende Unterlagen auf Verlangen von BMW wöchentlich vorzulegen: Terminplandates und Fotodokumentationen des Werkzeug- und Projektfortschrittes.
- 7.3 Der Auftragnehmer wird seine Unterauftragnehmer entsprechend den Vorgaben dieser Ziffer 7 verpflichtet, den Statusabgleich in geeigneter Form durchführen und BMW über das Ergebnis in geeigneter Form unterrichten.
- 7.4 Die Kosten für vorstehende Dokumentation/Statusabgleich sind mit der verhandelten Vergütung abgegolten.

## 8. Haftung

- 8.1 Soweit in diesen BVB nichts anderes geregelt ist, haftet der Auftragnehmer für die bei BMW eintretenden Schäden und Verluste, die durch eine Verletzung von Auftragnehmerpflichten verursacht wurden. Soweit die Haftung des Auftragnehmers nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen ein Verschulden voraussetzt, bleiben die diesbezüglichen Regelungen unberührt.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat BMW und seine Zusammengehörigen Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die aufgrund eines Rechtsanspruchs wegen eines Todesfalles, Personen- und/oder Sachschadens entstehen oder hierauf zurückzuführen sind, der durch (a) eine mangelhafte Ware, (b) eine Pflichtverletzung des Vertrages, (c) Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder (d) die Nichtbeachtung von anwendbarem Recht, Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen oder Bekanntmachungen entstanden ist. Ergänzend zu Klausel 22 AVB gilt: Sollte BMW oder eines seiner Zusammengehörigen Unternehmen von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden („Produkthaftung“) gerichtlich in Anspruch genommen werden, so kann BMW nach seiner Wahl an dem betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Auftragnehmer durchzusetzen. In einem sol-

chen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das am Gerichtsstand geltende Recht anwendbar.

- 8.3 Macht ein Dritter gegen BMW einen Anspruch geltend (nachfolgend „Drittanspruch“), der unter die Freistellungsregelungen dieser Klausel 8 fallen könnte, so hat BMW dem Auftragnehmer dies schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat BMW auf entsprechende Aufforderung hin jede zumutbare Unterstützung bei der Anspruchsabwehr und -verfolgung zukommen zu lassen.
- 8.4 Sofern ein Dritter BMW oder einem seiner Zusammengehörigen Unternehmen gegenüber Ansprüche wegen eines Todesfalles, Personen- und/oder Sachschadens geltend macht, die nach seiner Behauptung durch einen Mangel der Waren des Auftragnehmers oder eines Produkts, in welche diese Waren eingebaut worden sind oder durch eine Pflichtverletzung nach Klausel 8.2 verursacht worden sind, so haben sich der Auftragnehmer und BMW unverzüglich nach Treu und Glauben um den Abschluss einer Vereinbarung zu bemühen, in der die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der Auftragnehmer und BMW die Verantwortlichkeit und Haftung für die Verteidigung gegen einen solchen Drittanspruch oder -klage sowie die daraus entstehenden finanziellen Lasten untereinander aufteilen.
- 8.5 Diese Klausel 8 gilt unabhängig davon, ob sich die oben genannten Kosten, Schäden, Verluste, Ansprüche und Aufwendungen gegen BMW selbst oder gegen seine Zusammengehörigen Unternehmen richten. Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verluste, Ansprüche und Aufwendungen, soweit diese durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz von BMW oder eines seiner Zusammengehörigen Unternehmen verursacht wurden.

## **9. Gewährleistung**

Ergänzend zu Klausel 12 der AVB gilt:

- 9.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Mangelfreiheit der Waren gemäß dem anwendbaren Recht und insbesondere die Eignung der Waren für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung.
- 9.2 Wenn ein Mangel entdeckt wird, ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen oder die mangelhafte Ware zu ersetzen bevor der jeweilige Fahrzeugaufbau anläuft., vorausgesetzt, die Beseitigung führt zu keiner Verzögerung des jeweiligen Fahrzeugaufbaus bei BMW.
- 9.3 Wenn von BMW aus betriebsbedingten Gründen (insbesondere aus Gründen im Zusammenhang mit dem zeitlichen Ablauf und der Reihenfolge der Montage des jeweiligen Fahrzeugaufbaus) vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dem Auftragnehmer die Mangelbeseitigung oder die Ersetzung der mangelhaften Ware zu gestatten, oder wenn der Auftragnehmer nicht zur Nachbesserung oder Nachlieferung in der Lage ist, ist BMW berechtigt, entweder (i) den Mangel selbst auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen oder (ii) ihn durch eine dritte Partei auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen oder (iii) die mangelhafte Ware auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden bzw. zu verschrotten.
- 9.4 Wird die Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist BMW berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, vorausgesetzt BMW hat dem Auftragnehmer die Mangelhaftigkeit der Waren schriftlich angezeigt und der Auftragnehmer liefert auch nach dieser Bekanntgabe weiterhin mangelhafte Waren.
- 9.5 In jedem der in dieser Klausel 9 beschriebenen Fälle hat der Auftragnehmer BMW für alle Schäden und Verluste zu entschädigen, die bei BMW durch die Lieferung der mangelhaften Waren entstehen.